

RUNDBRIEF ZUR POLITISCHEN JUSTIZ

Okt. 77

§ 88 a ERSTMALS IN KÖLN ANGEWANDT

2., 4., 8.11.77, jeweils 9.00 Uhr, Zi.234 Landgericht - Prozeß nach § 88 a gegen den ehem.Geschäftsführer des "Anderen Buchladens"

Dieser Prozeß ist einer der ersten auf der Grundlage des vor einem Jahr verabschiedeten sogenannten "Gewaltparagraphen" 88 a (Verbreitung von Schriften, die eine Befürwortung von Gewalt enthalten) sowie nach § 129 (Unterstützung einer kriminellen Vereinigung), wobei der angebliche Verstoß gegen § 88 a bereits den Straftatbestand des § 129 beinhaltet.

Im Jni 76 hatten Beamte des Bundeskriminalamtes in einem bundesweiten Einsatz acht politische Buchhandlungen und eine Reihe von Privatwohnungen durchsucht. Diesen Buchläden waren anonym mehrere Exemplare der Zeitschrift "Revolutionärer Zorn" zugesandt worden. Der fingierte Absender der Pakete, die Falken in Bielefeld, hatten die Polizei eingeschaltet, als eine der Sendungen als unzustellbar an sie zurückgegangen war. Den Geschäftsführern der Buchläden wurde nun vorgeworfen, sie hätten sich der Unterstützung des Inhalts der Zeitungen und ihrer Herausgeber schuldig gemacht.

Der Verband der linken Buchhändler erklärte dazu:

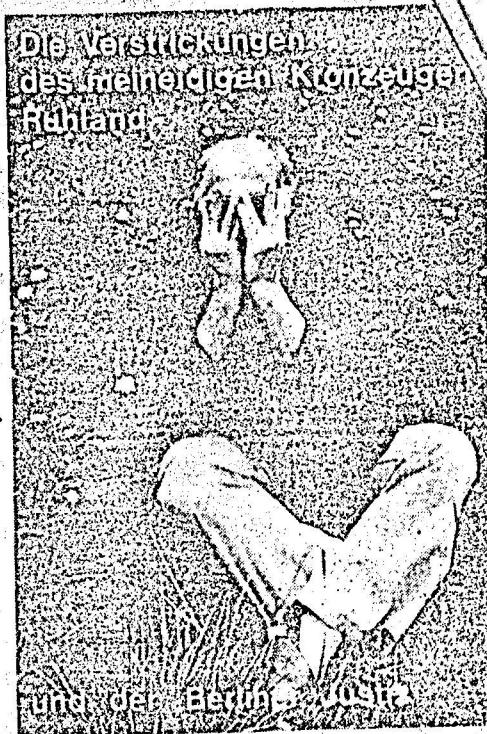
"Die Zeitschrift Revolutionärer Zorn ist den politischen Buchhandlungen anonym zugesandt worden. Es besteht für uns keine Veranlassung, diesen Beitrag, der zu einer umfassenden Diskussion und Information beiträgt, zu unterdrücken. Es ist völlig abwegig, von der bloßen Tatsache des Auslegens einer Druckschrift oder eines Buches auf Sympathie für den Inhalt zu schließen. Wollte man diesen Gedanken ernsthaft erwägen, wie Bundesanwaltschaft, BKA und BGH es offensichtlich tun -, müßte einem Buchhändler der Inhalt eines jeden Buches, einer jeden Zeitschrift in seinem Sortiment zugerechnet werden. Es versteht sich am Rande, daß bei einem Sortiment von ca 10.000 Titeln so etwas gar nicht möglich ist. Kriminalisiert werden soll mit derartigen polizeistaatlichen Maßnahmen nicht mehr positives Handeln, sondern eine bestimmte Gesinnung."

Das Buchladenkollektiv folgert in seiner in der "Stadtrevue" veröffent-

lichten Erklärung, daß von den Buchhndlern erwartet werde, daß sie Druckwerke selbst auf einen evtl schrafrechtlichen Inhalt untersuchen und Selbstzensur ausüben. Geschieht dies nicht, laufen sie Gefahr, sich strafbar zu machen. ...

"Die beschriebene Tendenz zeigt sich gerade auch in den jüngsten Ereignissen um das Buch: "Bommi Baumann, Wie alles anfing" mit aller Deutlichkeit. Der BGH hob am 9.8.77 den Freispruch gegen die Geschäftsführer des Trikont-Verlages wegen der Herausgabe dieses Buches auf und verwies die Angelegenheit zurück an das zuständige Landgericht zur Wiederaufnahme des Verfahrens. In der Urteilsbegründung heißt es unter anderem: wäre das Buch in einem bürgerlichen Verlag erschienen, dann kämen die Herausgeber straffrei davon. Es sei nämlich in diesem Fall nicht anzunehmen, daß solche Organe Gewalttaten hilligen würden. Anders, wenn das Buch in linken Verlagen erscheint. Hier sei umgekehrt erst einmal davon auszugehen, daß Gewalt gebilligt wird. Nicht Handlungen werden bestraft, sondern Motive, nicht auf die Tat kommt es an, sondern auf den Täter. ... Aber es geht nicht um einzelne Druckwerke, seien es Zeitschriften oder Bücher, es geht nicht um einzelne Personen. ... Die betreffenden Personen stehen im Zusammenhang mit dem linken Buchhandel und dieser wiederum stellt ein wichtiges Instrumentarium innerhalb oppositioneller Bewegungen dar. Seine Existenz verschafft diesen Bewegungen die Möglichkeit zu berichten, ihre Erfahrungen zu veröffentlichen und auszutauschen. So wird ein Kommunikationsnetz geschaffen zwischen Bürgerinitiativen, zwischen Atomkraftgegnern, zwischen allen, die in irgendeiner Form an irgendeiner Stelle sich zusammenschließen, die gemeinsam versuchen, den Mißständen, denen wir täglich begegnen, nicht tatenlos zuzusehen. ... Die Maßnahmen, die jetzt von staatlicher Seite getroffen werden, zielen darauf ab, all diese Personen und Institutionen mundtot zu machen und nach der Gleichschaltung der Massenmedien die noch verbliebenen Reste einer Kritik zu verbieten."

Gerade angesichts der gegenwärtigen Verherrlichung der staatlichen Gewalt im Zusammenhang mit den massiven Polizeiübergriffen im Zusammenhang mit der Demonstration gegen den Schnellen Brüter in Kalkar oder erst recht durch die Feiern und Ordensverleihung für die "Anti"-Terror-Truppe GSG 9 wird deutlich,



Aus dem Inhalt:

- Geleitwort von Prof. Dr. Gollwitzer
- Horst Mahlers Antwort auf die Einstellungsverfügung
- Dokumente: Briefe von H. Büsgen und G. Smura an RA Otto Schilly
- Die Strafanzeige vom 26. 5. 76
- Die Einstellungsverfügung
- Herausgeber: RA Horst Mahler
- 118 Seiten, Preis: 7.00 DM

KOMITEE FREIHEIT FÜR HORST MAHLER

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin
2 P Js 603/76

Tomtestraße 91, am 1662
1000 Berlin 77
Telefon 30 00 11, Amt.
Im Innenbereich: 630
Ergänzungen: Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr

Herrn Rechtsanwalt
Otto Schilly
Schaperstr. 15

5. Juli 1977

1000 Berlin 15

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Karl-Heinz Ruhland und Rolf Secher wegen Mordversuchs

Grund: Strafanzeige Ihres Mandanten Horst Mahler vom 26. Mai 1976 eingegangen

Anlage: 1 Abschrift dieses Beschlusses mit dem Anbahnbericht über die Weiterleitung zu Ihren Mandanten

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Auf die Strafanzeige Ihres Mandanten gegen Karl-Heinz Ruhland und Rechtsanwalt Rolf Secher teile ich Ihnen nach Abschluß meiner Ermittlungen folgendes mit:

Zur Überprüfung der gegen die Beschuldigten erhobenen Verdäufte

DOKUMENTATION 5

Aus dem Inhalt:

- Keinen Millimeter zurück bei der Verteidigung unserer demokratischen Rechte!
- Staatsanwalt begründet Einstellungsverfügung oder die Unmöglichkeit, Ruhlands weiße Weste mit legalen Mitteln zu verteidigen
- Interview mit RA Philipp Heinisch
- Im Wortlaut: Abschnitt 1 der Einstellungsverfügung.
- 32 Seiten, Preis: 1.50 DM

Beide Broschüren beim Vertrieb

daß es bei der Anwendung des § 88 a um alles andere als um die Ablehnung von Gewalt überhaupt geht, sondern ganz einfach um die Verteidigung des Gewaltmonopols des Staates.

Dieser Prozeß gegen den "Anderen Buchladen" stellt einen eklatanten Angriff auf die Meinungsfreiheit und damit auf ein unverzichtbares demokratisches Recht des Volkes dar.

**Auszug aus dem Beschlagnahme-
beschluß gegen die STADT-REVUE**

Es besteht (somit) der dringende Verdacht, daß sich die Verantwortlichen des Begleitartikels die Ausführungen in dem „Buback-Nachruf“ über die „klammheimliche Freude“ und die Billigung der Tötung bestimmter Personen aufgrund Volkshasses zu eigen gemacht und sich durch die undistanzierte Weiterverbreitung der entsprechenden Formulierungen wegen Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (Vergehen nach § 189 StGB) und wegen Volksverhetzung (Vergehen nach § 130 StGB) strafbar gemacht haben.

Es liegen auch dringende Gründe für die Annahme vor, daß die Hinterbliebenen des ermordeten Generalbundesanwalts Buback Strafantrag nach § 194 Abs. 2 StGB stellen werden, so wie dies im Verfahren gegen die ersten Verbreiter des „Buback-Nachrufs“ in Göttingen geschehen ist, wo beim Landgericht Göttingen Anklage wegen Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener und Volksverhetzung erhoben worden ist.

Köln, den 6. Okt. 1977
Amtsgericht, Ab. 203
gez. Flocke
Richter

Ein weiteres Beispiel dafür, wie der Staatsapparat unter dem Vorwand der Terroristenbekämpfung Angriffe auf Meinungs- und Pressefreiheit startet, ist die Durchsuchung der Redaktionsräume und die Beschlagnahme der Oktober-Ausgabe der Kölner Lokalzeitung "Stadtrevue" am 10.10.77. Anlaß war der Abdruck des sogenannten Buback-Nachrufs, der eine Welle von

Verfolgungsmaßnahmen gegen fortschrittliche Kräfte ausgelöst hatte. Die Stadtrevue sah sich zu einem erneuten Abdruck veranlaßt, um die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, daß sowohl sämtliche staatlichen Stellen als auch die gleichgeschalteten Massenmedien eine bewußte Verfälschung des inkriminierten Artikels vornahmen. Obwohl die Absicht des unter dem Pseudonym "Mescalero" erstmals in der Zeitung des Göttinger ASTa veröffentlichten Artikels eine offene Kritik an der Strategie des individuellen Terrors war, wurde einzig und allein die Formulierung herausgegriffen, daß der Autor bei der Nachricht vom Tode Bubacks "klammheimliche Freude" verspürte.

Selbst das Düsseldorfer Amtsgericht, das sich als erstes der offiziell geforderten Gleichschaltung enthielt, stellte fest:

"Der abgedruckte 'Buback-Nachruf' erfüllt nicht den Straftatbestand des § 140 Nr 2 STGB (Moralische Unterstützung von Sprengstoffdelikten) ... Insgesamt gesehen billigt der Verfasser des 'Buback-Nachrufs' nicht den Mord an Generalbundesanwalt Buback. Der Verfasser des Artikels identifiziert sich nicht mit der Gewalttat, er stellt sich auch nicht moralisch hinter den Täter, sondern hält die Gewalttat vielmehr für falsch. Die vom Bundesgerichtshof geforderte 'abgeschlossene, zum Ausdruck gebrachte Wertung des Erklärenden' liegt in einer der Schlußfeststellungen, daß der 'Weg zum Sozialismus' nicht 'mit Leichen gepflastert' werden kann. Dies ist eine eindeutige Absage auch an den erfolgten Mord an Generalbundesanwalt Buback. Aus Gründen und Motiven, deren Bewertung nicht dem Gericht obliegt, heißt der Verfasser des Artikels den Mord nicht gut. ...

2. Unabhängig von der Verneinung des § 140 StGB spricht gegen die Strafbarkeit der erfolgten Veröffentlichung ... folgendes:
Die Veröffentlichung des 'Nachrufs' erfolgte zumindest ausschnittsweise und im Gegensatz zu der hier gewählten Form der Veröffentlichung vorzugsweise durch Herausreißen einzelner besonders inkriminierender Zitate, in der gesamten deutschen Presse. Würde der Rechtsansicht der Staatsanwaltschaft gefolgt werden, hätte sich die überwiegende Mehrheit der Presse strafbar gemacht ...
3. Andere Straftaten sind nicht ersichtlich und werden von der Staatsanwaltschaft auch nicht zur Begründung herangezogen. Für eine Berücksichtigung des § 189 StGB (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) fehlte der gemäß § 194 StGB erforderliche Strafantrag. Für eine Volksverhetzung gemäß § 130 StGB fehlt es an der notwendigen Konkretisierung. ... Die Passagen sind vielmehr Ausdruck eines allgemeinen Hasses gegen die 'herrschende Klasse'."

Es geht also wieder einmal darum, wer zitiert und nicht was zitiert wird. Diejenigen, die sich gegen die staatliche Hetze wenden und das Recht auf freie Meinungsäußerung verteidigen, werden unterdrückt. Wir halten es an dieser Stelle für notwendig, als übelstes Beispiel der Einschüchterung fortschrittlicher Kräfte den Revers des niedersächsischen Wissenschaftsministeriums abzdrukken, mit dem die 13 niedersächs. Professoren, die zu den 48 Herausgebern einer Dokumentation über den "Buback-Nachruf" gehören, zum Loblied auf den Rechtsstaat gezwungen werden. Dagegen haben 7 Bremer Hochschullehrer eine Protesterklärung verfaßt, in der sie die erzwungene Unterzeichnung des Revers als "Nötigung zum Kniefall vor dem Dienstherrn" und "schlimmste Tradition obrigkeitsstaatlichen Denkens" bezeichnen.

Das Revers:

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen der niedersächsischen Landesregierung zur Herausgabe der Dokumentation 'Buback - Ein Nachruf' erkläre ich: Mord oder Entführung oder überhaupt den Einsatz von Gewalt lehne ich in unserem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat unter jeder Bedingung ab. Deshalb verurteile ich terroristische Handlungen und alle Versuche, diese zu rechtfertigen. Ich bin mir bewußt, daß ich als Beamter eine besondere Treupflicht gegenüber dem Staat habe. Diese fordert mehr als nur eine formal korrekte, im übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Ich werde meiner politischen Treupflicht nachkommen. Diese hat sich insbesondere in Krisenzeiten und in ernsthaften Konfliktsituationen zu bewähren, in denen der Staat darauf angewiesen ist, daß der Beamte Partei für ihn ergreift. Ich distanziere mich in aller Form von dem Verfasser und dem Inhalt des sogenannten Buback-Nachrufs."

ANKLAGESCHRIFT GEGEN "SOMOSKEOY-DOSSIER" ERGANGEN!
Prozeß soll am 12.12.77 stattfinden.

Obwohl die Kritik an Richter de Somoskeoy immer weitere Kreise zieht (vgl. Spiegel 41/77 und STERN 42/77 "Der Schrecken vom Appellhofplatz) hält die Justiz unbeirrbar an der strafrechtlichen Verfolgung der Kritiker fest, jedenfalls soweit sie den Ruch des "linken" haben. Schon fast im Eiltempo wurde der Prozeß gegen den presserechtlich Verantwortlichen der ROTEN HILFE, Hartmut Schmidt, festgelegt. Ange-

klagt ist das "beleidigende Konzept" des Somoskeoy-Dossiers.

Dem Landgericht, das am 14.9. den Beschlagnahmebeschuß abermals bestätigte, mangelt es nicht an rechtsstaatlicher Demagogie, die angesichts der Breite der Kritik an Somoskeoy offensichtlich geraten erscheint:

"Die Kammer verkennt ... nicht, daß Justizkritik legitim und notwendig ist. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG) erlaubt auch eine massive und einseitige Urteilsschelte in agitatorischen Wendungen und propagandistischer Aufmachung. Insbesondere der Vorsitzende eines Spruchkörpers, muß sich wegen seiner herausgehobenen Stellung und wegen sel-

ner weitreichenden gesetzlichen Befugnisse der öffentlichen Kritik stellen. Das gilt umsomehr bei einem Vorsitzenden Richter, der - wie die in der Broschüre reproduzierten Zeitungsausschnitte zeigen - wegen der Aufgabe seiner Kammer, und der Aufmerksamkeit, die deren Urteile zweifellos erregt haben, schon im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht."

Aber wie erwartet folgt sogleich die Antithese:

"Nach Auffassung der Kammer haben die Verfasser der Schrift jedoch in der Form ihrer Kritik das erlaubte Maß überschritten. Nur um aufzuzeigen, daß der angegriffene Richter für die Justiz (Hervorhebung d. d. Red.) nicht tragbar sei,

hätte es weder der oben beanstandeten Formulierungen bedurft, noch hätte man den Richter geistig in die Nähe der Rechtsbeugung und der Willkürjustiz des 3. Reiches rücken müssen."

Diesem Prozeß muß große Beachtung geschenkt werden, weil es darum geht, das Recht auf Kritik an den Praktiken der Justiz entschieden zu verteidigen. Zum anderen bietet er Gelegenheit, noch einmal mit den von Richter de Somoskeoy verhängten Gesinnungsurteilen abzurechnen.

Ein Vorspiel wird dieser Prozeß haben, wenn am 25.11. um 11 Uhr, Zi. 232 3 Angeklagte vor Gericht stehen, unter ihnen Eva Neuhaus, die aus zahlreichen Prozessen wegen ihrer presserechtlichen Verantwortlichkeit für die KPD bekannt ist. Ihnen wird Vergehen nach § 185 (Beleidigung) vorgeworfen, weil sie ein Plakat mit dem Titel "Gesinnungsjustiz am Appellhofplatz" geklebt haben sollen. Dieses Plakat war im Zusammenhang mit einer Broschüre der ROTEN HILFE (in Zusammenarbeit mit der Ortsleitung Köln der KPD) über mehrere politische Urteile der Richter de Somoskeoy, Feuerherd und Solbach erschienen. Auch gegen die Broschüre selbst liegt inzwischen eine umfangreiche Anklageschrift vor, die wir im nächsten Rundbrief auszugsweise veröffentlichen werden.

WEITERE PROZESS-TERMINE:

Verschoben wurde der Prozeß, der am 31.10. gegen 4 Frauen und 2 Männer wegen "gemeinschaftlich öffentlich begangener Beleidigung und übler Nachrede" stattfinden sollte. Die Angeklagten hatten am 10.11.74 an einer Demonstration von über 250 Menschen teilgenommen, die gegen die damals gerade bekannt gewordenen Umstände des Todes von Holger Meins in der JVA Wittlich protestierten. Sie wurden weder festgenommen noch wurden ihre

Personalien festgestellt. Monate später bekamen sie eine Anklage ins Haus, sie hätten den Leiter der Vollzugsanstalt Wittlich beleidigt. Die Anklage kam nur dadurch zustande, daß die Demonstranten im Auftrag der bekannten K 14-Spitzel Baldrich und Beisemann fotografiert wurden und dann solange recherchiert wurde, bis das K 14 Namen und Adressen herausbekam. Denn von den Angeklagten war keiner vorbestraft oder auch nur erkenntnisdienlich behandelt worden. Dieser Vorgang läßt nur ahnen, mit welchen Methoden das K 14 seine Zulieferarbeit für den Appellhofplatz betreibt.

15. 11., 9.00 Uhr Raum 133

SCHREIBT
DEN INHAFTIERTEN ANTIFASCHISTEN!
Peter Bellinghausen, Gartenstr. 26.
JVA 4400 Münster/Westfalen
Michael Gollan,
JVA 5952 Attendorn
SCHREIBT HORST MAHLER
Seidelstr. 39, 1000 Berlin 27

Noch immer werden Kandidaten und Unterstützer des Wahlkampfes der KPD vor Gericht gestellt. In diesem Prozeß ist eine der Angeklagten B. Lax, Kandidatin der KPD bei den letzten Landtagswahlen, deren Propagandatrupp in Nippes von der Polizei überfallen wurde.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf eine Dokumentation der KPD aus der Reihe "Die KPD informiert" mit dem Titel "Freie Wahlen" hinweisen, die einen Überblick über das Ausmaß der Verfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den letzten Landtags- und Bundestagswahlen verschafft (zu bestellen beim VERLAG ROTE FAHNE, Kamekestr. 19, 5000 Köln 1, Preis: DM 2,50)

21.11., 9.00 Uhr Raum 133

Erneut steht Uwe Carstensen wegen seiner presserechtlichen Verantwortlichkeit nach § 90 a (Verunglimpfung der BRD) vor Gericht.

In der Begründung des zuletzt gegen ihn gefällten Urteils von 2.400 DM hieß es bezeichnenderweise: "Vorliegend kann darüber hinaus hingestellt bleiben, ob etwa anlässlich des Todes von Holger Meins das Verhalten Staatlicher Organe kritisiert werden durfte. Ersichtlich ist dies vorliegend nicht im Hinblick auf das lediglich zum Aufhänger genommene Ereignis an sich geschehen. Vielmehr stellt der Artikel das Ereignis zumindest aufbauschend und verallgemeinernd als für den Zustand der BRD typisch hin."

Mit dieser Begründung kann jede kommunistische Propaganda nach § 90 a verfolgt werden, denn sie zielt ja gerade darauf ab, aus Einzelfällen verallgemeinernde Schlüsse zu ziehen. Dies entspricht der Linie der Bundesregierung, kommunistische Organisationen ohne direktes Verbotsurteil zu kriminalisieren.

Daß es über die wirkungsvollste Methode der Kommunistenverfolgung noch Differenzen im Staatsapparat gibt, zeigt sich daran, daß Eva Neuhaus in einem Prozeß ebenfalls nach § 90 a freigesprochen wurde (verurteilt wurde sie nach § 185 - Beleidigung) mit Hinweis auf das Parteienprivileg. Das Gericht führte aus: "Eine andere Entscheidung hätte zur Folge, daß über den Umweg des Strafrechts einer nicht als verfassungswidrig geltenden Partei die Verbreitung ihres Parteiprogramms polizeirechtlich untersagt werden könnte, weil die Verbreitung strafrechtlich relevant wäre."

KOMITEE GEGEN DIE POLITISCHE UNTERDRÜCKUNG
IN BEIDEN TEILEN DEUTSCHLANDS

Zentrales Büro
Postfach 2502 42
5000 Köln 1

Komitee gegen die politische Unterdrückung in beiden Teilen
Deutschlands, Postfach 250242, 5000 Köln 1

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Köln, den

E r k l ä r u n g

Mit großer Besorgnis beobachten wir, daß sich in den letzten Jahren ein rapider Abbau demokratischer Rechte in der BRD vollzogen hat: Berufsverbote, Gewerkschaftsausschlüsse, Legalisierung von willkürlichen Polizeimaßnahmen, Zensurgesetze, Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit vor allem durch die Verabschiedung der "Gewaltparagraphen" 88a und 130a, Einschränkung der Pressefreiheit durch das Pressegesetz von 1975, Verfolgung der oppositionellen Presse, einschneidende Einschränkung der Verteidiger-Rechte und der elementaren Rechte der Inhaftierten, wie durch das jüngst im Eilverfahren durchgepeitschte "Kontaktsperrengesetz".

In einer politischen Situation, in der unter dem Vorwand des "Kampfes gegen den Terrorismus" Denunziation, Einschüchterung und Verfolgung sich zu einer Hexenjagd steigern, hat der Vorstand der CDU beschlossen, einen Verbotsantrag gegen kommunistische Organisationen zu stellen. Dieser Vorstoß ist ein schwerer Anschlag auf die Organisationsfreiheit der Arbeiterklasse. Er ist darüberhinaus unmittelbar gerichtet gegen alle demokratischen und antifaschistischen Kräfte in unserem Land. Schon jetzt werden Heinrich Böll, Volker Schlöndorff, Schauspieldirektor Peymann, Luise Rinser und eine große Anzahl Hochschullehrer, Journalisten, Gewerkschafter und Künstler durch eine hysterische Hetze zu "Sympathisanten des Terrors" abgestempelt und in ihrer Existenz bedroht.

Die geschichtliche Erfahrung lehrt, daß auch demokratische Kräfte bedroht sind, wenn die Kommunisten verfolgt werden. Die geschichtliche Erfahrung lehrt aber auch, daß die Aktionseinheit aller Kommunisten, Sozialisten, Demokraten und Antifaschisten in der Lage ist, Verfolgungsmaßnahmen zum Scheitern zu bringen, die demokratischen

Rechte zu verteidigen und sogar eine Wiedergewinnung oder Erweiterung demokratische Rechte zu erkämpfen. Es muß jetzt entschlossen gehandelt und allen Tendenzen zur Resignation entschieden entgegengetreten werden.

Wir sind der Ansicht, daß es in der Geschichte ebenso wie heute außerordentlich schädlich war und ist, einer Spaltung von Demokraten und Antifaschisten, Sozialisten und Kommunisten Vorschub zu leisten. Wir rufen alle Demokraten, Antifaschisten, Sozialisten und Kommunisten auf, die Verbotsanträge gegen die kommunistischen Organisationen zu verurteilen, ebenso wie sie bisher den Abbau der demokratischen Rechte anprangerten.

Ich verurteile den Beschluß des Bundesvorstandes der CDU, über den Bundesrat bei Bundesverfassungsgericht bzw. durch Innenministerbeschluß ein Verbot kommunistischer Organisationen durchzusetzen.

Name	Adresse	Beruf	Unterschrift

Ich bin an einer Zusammenarbeit zum Aufbau einer Initiative "Weg mit den Verbotsanträgen" interessiert.

ja nein (zutreffendes bitte unterstreichen)